

**Zweckvereinbarung**  
zwischen der  
**Stadt Bad Dürkheim**  
und der  
**Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn**

Präambel

Die Stadt Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn schließen auf Grund § 1 Abs. 1 Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz (FwVO), sowie der Definition der Schutzziele gemäß den Auswertungen und Empfehlungen des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bad Dürkheim des Jahres 2026, zur Erreichung der Einsatzgrundzeit für das Gebiet Ruheforst, Kirschtal, Jägerthal und Alte Schmelz der Stadt Bad Dürkheim folgende Zweckvereinbarung gemäß §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl 1982 S. 476, BS 2020-20), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, örtliche Feuerweereinheit Frankenstein, unterstützt mit ihrem Einsatzfahrzeug (aktuell Löschgruppenfahrzeug -LF 16-), personell besetzt mit einer feuerwehrtechnischen Staffel (1/5 = 6 Einsatzkräfte), den abwehrenden Brandschutz und die allgemeine Hilfe gemäß § 3 Abs. 1 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) innerhalb der oben genannten Gebiete.

§ 2 Alarmierung

Die vorgenannten Einsatzmittel der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn werden durch die Integrierte Leitstelle Ludwigshafen an die Integrierte Leitstelle Kaiserslautern via Leitstellenkopplung übertragen und gemäß der Gebiets-AAO 03 Bad Dürkheim-Jägerthal/ Kirschtal/ Alte Schmelz alarmiert. Zeitgleich werden die Einsatzmittel der freiwilligen Feuerwehr Bad Dürkheim alarmiert.

Die mit der Wehrleitung der Stadt Bad Dürkheim und der Wehrleitung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn aufgestellte Alarm- und Ausrückeordnung, sowie der Einsatzplan wird als Anlage beigefügt.

### § 3 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt dem ersteintreffenden Fahrzeugführer, bis eine höhere Führungskraft oder der operativ-taktische Einsatzleiter der freiwilligen Feuerwehr Bad Dürkheim die Einsatzleitung formell übernimmt.

### § 4 Kosten

Im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistungen nach §3 Abs. 2 LBKG, wird auf eine grundsätzliche Abgeltung verzichtet.

Ein finanzieller Ausgleich zum bereits vorhandenen Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand zwischen der Stadt Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn erfolgt nicht. Eine mögliche Sonderförderung seitens des Landes, wegen interkommunaler Zusammenarbeit, bleibt hiervon unberührt.

### § 5 Kostenersatz

Beide Gebietskörperschaften haben jeweils eine Satzung über den Kostenersatz gemäß § 55 LBKG erlassen und machen Ansprüche auf dieser Grundlage geltend.

Bei Einsätzen, welche nicht kostenpflichtig sind, wird der entstandene Verdienstausfall auf Antrag durch die Stadt Bad Dürkheim erstattet. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung der Einsatzkräfte von der örtlichen Feuerwehreinheit Frankenstein. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn geregelt.

Bei Beschädigungen an Material und Gerätschaften wird, bei nichtkostenpflichtigen Einsätzen, Ersatz durch die Stadt Bad Dürkheim geleistet.

### § 6 Anpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Spätestens im März 2027 ist diese Zweckvereinbarung zu überprüfen und im Benehmen mit den Wehrleitern der Stadt Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn anzupassen.

§12 des KomZG ist zu beachten.

### § 7 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung tritt zum xx.xx.2026 in Kraft und endet zum Ablauf des Kalenderjahres. Die Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr,

wenn sie nicht fristgerecht, mindestens 3 Monate vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres, durch eine der beteiligten Parteien aufgekündigt wird.

Aus wichtigem Grund ist die außerordentliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen möglich.

#### § 8 Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

Bad Dürkheim, den xx.xx.2026

Enkenbach-Alsenborn, den xx.xx.2026

---

Natalie Bauernschmitt  
Bürgermeisterin  
Stadt Bad Dürkheim

---

Silke Brunck  
Bürgermeisterin  
Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn